

**Ordnung  
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
des Studiengangs Business Administration with Informatics  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 29. Januar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Bachelor-Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des Studiengangs Business Administration with Informatics an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 26. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 05.09.2011) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung von „§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ in die Bezeichnung „§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen“ geändert.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Bezeichnung „§ 10 Wiederholung von Prüfungen“ die Bezeichnung „§ 10a Kompensation“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung.
2. ggfs. Bescheinigung über einen Sprachtest nach § 3 Abs. 3
3. Erklärung darüber, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in derselben Fachrichtung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden hat.“

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus

- a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- b) einer oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrische Energietechnik nach Gruppen gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorenschaft das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds werden durch den Fachbereichsrat nach Gruppen Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.“

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus weitere, zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

### **„§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

**(1)** Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

**(2)** Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

**(3)** Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.

**(4)** Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

**(5)** Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

**(6)** Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

**(7)** Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

**(8)** Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Abs. 6 HG werden auf Antrag angerechnet.

**(9)** Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

**(10)** Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Noten wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Prüfungsleistung wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**(11)** Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 10 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

**(12)** Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.“

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**(2)** Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.“

8. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

**„§ 10a Kompensation**

**(1)** Es ist den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.“

9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„(1)** Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 17) oder einer Kombinationsprüfung (§ 18) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.“

10. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**„(4)** Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15) oder mündlichen Prüfung (§ 16) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 17), einer Kombinationsprüfung (§ 18) oder einer Projektarbeit (§ 19) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Antragstellung.

Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.“

11. In § 13 Abs. 6 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

12. § 22 Abs. 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

**„c)** die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Bachelor-Studiengang Business Administration with Informatics oder in einem Bachelor-Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.“

13. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

## Anlage 2

### Wahlpflichtmodule

Die Module "Electives BA I – IV" sind aus dem Katalog "Electives BA" zu wählen, die Module Electives IT I – II" aus dem Katalog "Electives IT"

<b>Nr.</b>	<b>Electives BA</b>	<b>SWH</b>	<b>Credits</b>
E/BA1	Consumer Behavior	4	5
E/BA2	Corporate Finance II	4	5
E/BA3	Innovation Management	4	5
E/BA4	International Corporate Communications	4	5
E/BA5	Marketing Research	4	5
E/BA6	Project Management II	4	5
E/BA7	Quality Management	4	5
E/BA8	Service Management	4	5
E/BA9	International Economics	4	5
E/BA10	Current Developments in Business I	4	5
E/BA11	Current Developments in Business II	4	5
E/BA12	Challenges in International Management	4	5

<b>Nr.</b>	<b>Electives IT</b>	<b>SWH</b>	<b>Credits</b>
E/IT1	Educational Service Engineering	4	5
E/IT2	E-Business	4	5
E/IT3	ERP Application Programming	4	5
E/IT4	Net-Economy	4	5
E/IT5	Current Developments in Business IT I	4	5
E/IT6	Current Developments in Business IT II	4	5

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit folgender Maßgabe in Kraft.

Bereits absolvierte Prüfungsleistungen in dem Wahlpflichtmodul „Data Warehousing / Business Intelligence“ bestehen fort und werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Die Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 28. Januar 2015 ausgefertigt.

Iserlohn, den 29. Januar 2015

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster